

Bekanntmachung der Gemeinde Lensahn

Satzung der Gemeinde Lensahn über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Ortsmitte“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. S.-H. 2003, S. 57), alle Vorschriften in der z.Zt. geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.08.2018 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Ortsmitte“ erlassen:

§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „östliche Ortsmitte“

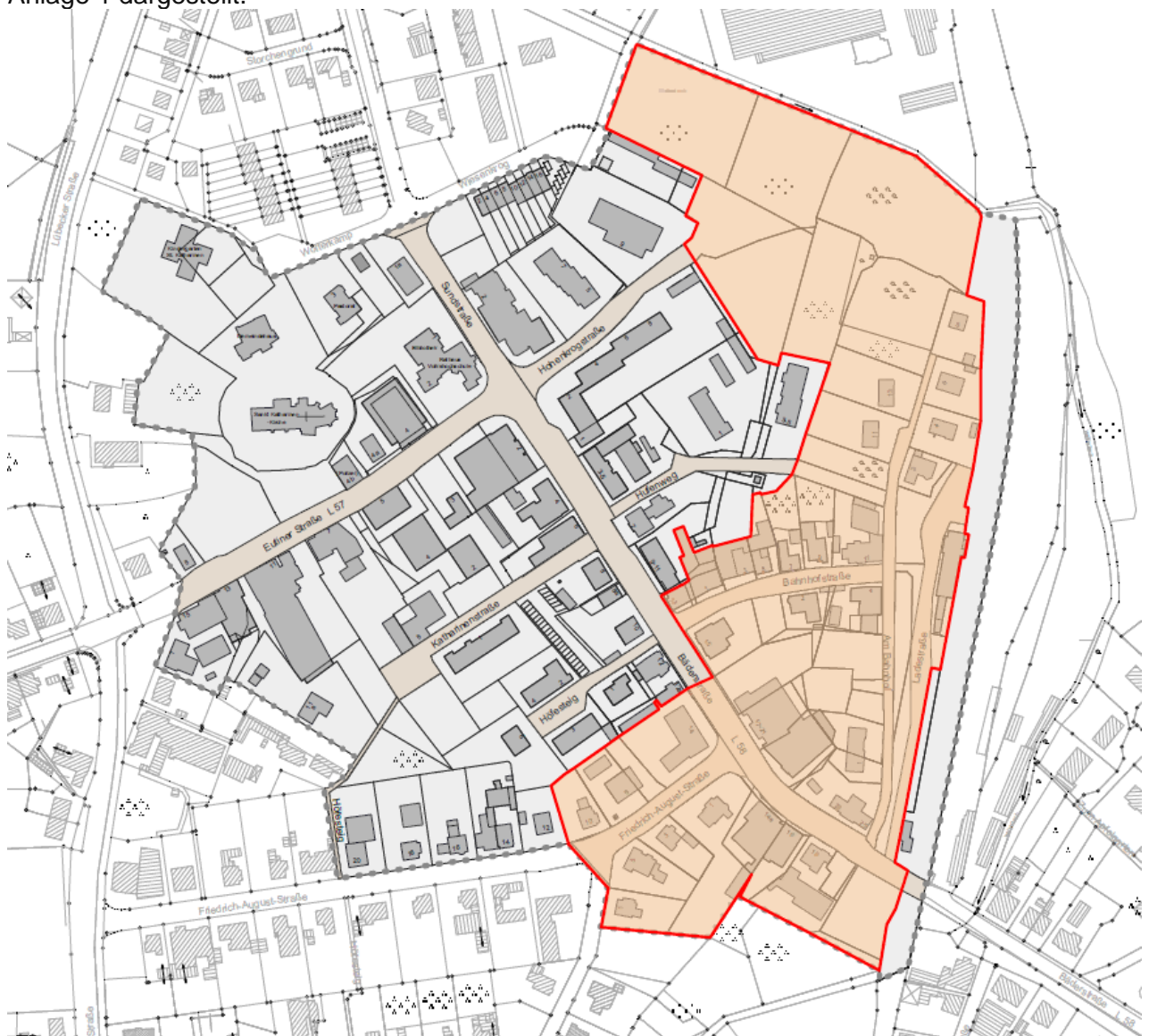
(1) Im durch diese Sanierungssatzung erfassten Gebiet „östliche Ortsmitte“ liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses nachfolgend näher bezeichnete Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.

Das Gebiet wird als

„Sanierungsgebiet östliche Ortsmitte“

förmlich festgelegt.

(2) Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte und in Anlage 1 dargestellt.





Grenzen des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes nach §142 BauGB
durch Sanierungssatzung
"Östliche Ortsmitte"

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Übersichtskarte als „Sanierungsgebiet östliche Ortsmitte“ abgegrenzten Flächen. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Sanierungsverfahren

(1) Die Sanierungsmaßnahmen in dem Geltungsbereich dieser Satzung werden nach dem umfassenden Verfahren gem. § 144 Abs. 1 und 3 BauGB durchgeführt.

(2) Es finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB Anwendung.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften der §§ 144 und 145 des Baugesetzbuches über genehmigungs-pflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Zeitraum der Sanierung

Die Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf 10 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss der Gemeindevertretung verlängert werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lensahn, 12.08.2019

**Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter**

Anlage:

- Lageplan über die Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Hinweise zur vorstehend bekanntgemachten Satzung:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Lensahn geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Lensahn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB wird hingewiesen. Diese können – neben anderen einschlägigen Vorschriften – von jedermann bei der Gemeinde Lensahn –Planungsamt-, Eutiner Str. 2, 23738 Lensahn, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr eingesehen werden.

Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister
gez. Klaus Winter